

Merkblatt
zum Betreiben von Märkten (Weihnachtsmärkten u.ä.), sowie
zur Durchführung von Straßenfesten auf öffentlichen Straßen und Plätzen

1. Zur Vermeidung eines Feuerüberschlages müssen Marktstände und fliegende Bauten einen Mindestabstand von 5 m vor aufgehenden Gebäudefassaden mit Fenstern haben.
2. Das Anleitern an Fenster im Bereich der Marktstände muss zur Sicherung des 2. Rettungsweges mit Hubrettungsfahrzeugen oder mit tragbaren Leitern der Feuerwehr ungehindert möglich bleiben. Die Voraussetzungen hierfür sind jeweils in Absprache mit der Berliner Feuerwehr im einzelnen festzulegen.
3. Gehwegüberfahrten von der Fahrbahn zu Grundstücksein- und -ausfahrten, die als Feuerwehrezufahrten gekennzeichnet sind, müssen freigehalten werden. Die „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung Februar 2007 - sind zu beachten.
4. Gebäudezugänge müssen jederzeit frei und zugänglich gehalten werden.
5. Vorhandene Fahrbahnen sind für den Einsatz der Feuerwehr in einer Mindestbreite von 5,50 m ständig freizuhalten. In Kreuzungsbereichen sind die erforderlichen Radien gemäß Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr - Nr. 3 - zu berücksichtigen.
6. Bei aneinander gereihten Marktständen sind jeweils nach ca. 20 m Gassen von 5 m Breite vorzusehen. Die Gassen sollen eine Brandausbreitung verhindern und als Durchgangs- bzw. Durchfahrtmöglichkeit für Geräte oder Fahrzeuge der Feuerwehr bei evtl. Einsätzen dienen.
7. Freileitungen für die Versorgung mit elektrischer Energie, Lichterketten, Reklametafeln usw. müssen so installiert bzw. angebracht sein, dass Maßnahmen der Feuerwehr zur Rettung von Menschen und zur Gefahrenabwehr nicht behindert werden. Kabelbrücken über Fahrbahnen müssen 4,50 m hoch angebracht sein.
8. Löschwasserentnahmestellen (Unterflurhydranten, Feuerlöschbrunnen) sind frei und zugänglich zu halten.

Stand November 2007